

III. Ungelernte Arbeiter.

Die Entlohnung solcher Arbeiter bleibt freier Vereinbarung vorbehalten.

V. Ortsklassen.

Es sind 6 Ortsklassen gebildet. Die Errechnung der Stundenlöhne für die Ortsklassen erfolgt nach folgender prozentualer Staffelung:

Ortsklasse	I	100 Proz.
"	II	97 "
"	III	92 "
"	IV	88 "
"	V	84 "
"	VI	80 "

VI. Akkordarbeit.

24. Akkordarbeit darf nicht verweigert werden.

Der Akkordtarif 1925 mit seinen Nachträgen sowie etwa zwischen den Tarifparteien vereinbarte Tarife für einzelne Branchen (Akkord-Sondertarife) gelten als Bestandteil des Reichstarifs (VDB.-Tarif). Andere Akkord-Sondertarife dürfen nicht zur Umgehung des Reichsakkordtarifs angewendet werden. Als solche Akkordsondertarife im Sinne des Umgehungsverbotes gelten auch Haustarife.

Protokollnotiz: Unter „einzelnen Branchen“ ist zu verstehen: Gebetbuchbranche, Album- und Bureauartikelbranche.

25. Sollen örtlich oder betriebsweise Akkordsätze vereinbart werden, so sind die Vereinbarungen so zu treffen, daß es einem Arbeitnehmer mit Durchschnittsleistung möglich ist, 20 Proz. mehr als den Mindeststundenlohn der betreffenden Arbeitnehmergruppe zu verdienen.

26. Ist keine Einigung zu erzielen, so kann sich der Arbeitnehmer an die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes wenden, die dann mit dem Arbeitgeber die Akkordsätze vereinbart. Ist wiederum keine Einigung zu erzielen, so treten die tariflichen Schiedsinstanzen in Kraft.

27. Akkordarbeiterinnen, die vorübergehend Arbeiten leisten, auf welche sie nicht eingearbeitet sind, müssen so lange nach dem Grundlohn ihrer bisherigen Gruppe entlohnt werden, bis sie eingübt sind.

28. Für alle Arbeiten, die im Akkord hergestellt werden, gelten die Akkordlöhne, die im Reichsakkordlohntarif bzw. in den in Ziffer 25 vorgesehenen Akkordtarifen aufgestellt sind.